



## Beitragsordnung

### I. Grundlage

Gemäß § 6 der Satzung des SV Wormersdorf 1946 e. V. erhebt der Verein Mitgliederbeiträge. Er kann zudem Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen festsetzen. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragsordnung beschreibt die Ausführungen des § 6 im Detail.

### II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

### III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Beitragsordnung vom 08.04.2011 in der geänderten Fassung vom 06.03.2020 tritt nach Beschlussfassung durch die Ordentliche Mitgliederversammlung am 01.01.2021 in Kraft.
2. Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt im Internet unter [www.svwormersdorf.de](http://www.svwormersdorf.de).

### IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der derzeitigen Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Die Mitgliederbeiträge sind zum 15.02. des Jahres fällig.
6. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
8. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag Beiträge, Gebühren und Umlagen ermäßigen, befristen oder ganz erlassen. Durch Nachweis, dass ein Mitglied über 18 Jahre Schüler, Azubi, Student oder Sozialdienstleistender ist, wird der Beitrag auf den Jugendbeitrag der jeweiligen Abteilung gemindert. Der Nachweis ist der Beitrittserklärung anzufügen und jährlich neu bis zum 31.1. des Jahres vorzulegen.

## Mitgliedsbeiträge ab dem 01.01.2021

Auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 der Vereinssatzung (Stand: 06.08.2018) hat die Ordentliche Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 06.3.2020 die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum 1.1.2021 beschlossen.

<b>Abteilung / Mitgliederstatus</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>Fußballabteilung</b>	
Aktive Mitglieder im Spielbetrieb - bis zum 18. Lebensjahr	96,00 Euro
Aktive Mitglieder im Spielbetrieb - ab dem 19. Lebensjahr	120,00 Euro
Aktive Mitglieder Freizeitfußball	108,00 Euro
<b>Volleyballabteilung</b>	
Aktive Mitglieder im Spielbetrieb - bis zum 18. Lebensjahr	72,00 Euro
Aktive Mitglieder im Spielbetrieb - ab dem 19. Lebensjahr	96,00 Euro
<b>Gymnastikabteilung</b>	
Aktive Mitglieder - bis zum 18. Lebensjahr	72,00 Euro
Aktive Mitglieder - ab dem 19. Lebensjahr	84,00 Euro
<b>Abteilungsübergreifend</b>	
Passive Mitglieder aller Abteilungen	30,00 Euro
Familienbeitrag (aktive / passive Mitglieder einer Familie / Gemeinschaft)	175,00 Euro

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Statt Einzelbeiträge können Mitglieder einer Familie / Gemeinschaft (in einem gemeinsamen Haushalt lebend) den Familienbeitrag wählen. Als Familie wird bezeichnet:

- Ehepaar,
- Paar in eheähnlicher Gemeinschaft lebend,
- Eltern mit Kind (er) bis 18 Jahre,
- Alleinerziehende mit Kind (er) bis 18 Jahre,
- Geschwister bis 18 Jahre.